

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

17. FEB. 1970

Gesetz: TVG § 2 Tarifzuständigkeit; ArbGG § 2 Abs. 1 Nr. 5, § 97; GG Art. 9 Abs. 3; Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes §§ 18, 19; Satzung der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik § 1 Einleitung, Abschnitt I 10

Leitsätze:

1. Es verbleibt dabei, daß im Verfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG auch über die Frage der Tarifzuständigkeit zu entscheiden ist (wie BAG 16, 329 ff. = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit).
2. Entscheidend für die Frage der Tarifzuständigkeit einer Gewerkschaft ist ihre Satzung. Die Satzung wird im Falle der DGB-Gewerkschaften durch einen Schiedsspruch, der im Verfahren nach den §§ 18, 19 der Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ergeht, entweder authentisch interpretiert oder doch ergänzt.
3. Durch den Schiedsspruch wird die Frage der Tarifzuständigkeit hinsichtlich der DGB-Gewerkschaften auch für den tariflichen Gegenspieler bindend geklärt.
4. Die Rechtsbeschwerde eines Antragstellers ist nicht deshalb unzulässig, weil in ihrer Begründung u. a. Rechtsausführungen enthalten sind, aus denen der Antragsteller die Unzulässigkeit des von ihm gestellten Antrags folgert; entscheidend kommt es vielmehr auf die Rechtsbeschwerdebegründung unter besonderer Berücksichtigung des Rechtsbeschwerdeantrags an.
5. Die Rechtsbeschwerde eines Beteiligten, mit der dieser einen Antrag verfolgt, der das Gegenteil des von ihm am Schluß der Beschwerdeinstanz gestellten Antrags darstellt, ist unzulässig.

Aktenzeichen: 1 ABR 15/69

Beschluß des BAG vom 17. Februar 1970

LAG Rheinland-Pfalz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_ABR_15/69

3 Ta BV 2/66 Rheinland-Pfalz

Verkündet
am 17. Februar 1970

gez. Henkelmann,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 17. Februar 1970 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Bundesrichter Wichmann und Wendel sowie die Bundesarbeitsrichter Hümme und Hirschmann beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Metall wird als unzulässig verworfen.

Auf die Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Juni 1969 - 3 Ta BV 2/66 - aufgehoben.

Auf die Beschwerde der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik wird der Beschluß des Arbeitsgerichts Neuwied vom 1. Juli 1966 - U 2 BV 1/66 - abgeändert.

Es wird festgestellt, daß die Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik für das Werk H - G der Firma G , Gesellschaft für technischen Fortschritt mbH, tarifzuständig ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

Gründe:

A.

Die Antragstellerin ist eine der im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften. Ihr Zweck ist es nach § 4 ihrer Satzung, die Arbeitnehmer ihres Organisationsbereichs zur Wahrung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen und zur Verbesserung

ihrer Lebensbedingungen zusammenzuschließen. Der Organisationsbereich der Antragstellerin erstreckt sich nach § 1 ihrer Satzung auf die Bundesrepublik Deutschland und auf Berlin. Erfaßt werden die Arbeiter und Arbeiterinnen sowie die Angestellten und die Jugendlichen in Betrieben der chemischen Industrie, der Papiererzeugungs- und Veredlungsindustrie und der keramischen Industrie.

In der Aufzählung der chemischen Industrie in § 1 der Satzung heißt es unter Abschnitt I 10 wie folgt:

"Gummi und Asbest, insbesondere Herstellung von Gummi- und Guttaperchawaren Gummiersatzstoffen, synthetischem Gummi (Buna) und Asbest und deren Verarbeitung sowie Vulkanisierbetriebe".

Bei der Antragstellerin ist ein Teil der Arbeitnehmer der Beteiligten zu 3) organisiert.

Bei der Beteiligten zu 3) handelt es sich um ein Unternehmen mit dem Verwaltungssitz in H - G . Dort befindet sich auch der Hauptbetrieb. In dem etwa 7 km von H -G entfernten R unterhält die Beteiligte zu 3) eine kleinere Betriebsstätte, die mit der Arbeitsstätte in H -G einen einheitlichen Betriebsbereich bildet. Das Unternehmen gehört zu der M - Firmengruppe.

Die Produktion der Beteiligten zu 3) umfaßt vornehmlich Schwingungsdämpfer und Federungselemente, die unter der geschützten Bezeichnung "G " auf den Markt gebracht werden. Diese G -Elemente werden vor allem im Fahrzeug- und Maschinenbau zur Abwehr mechanischer Schwingungen und zur



Dämpfung des Körperschalls verwendet. Sie bestehen aus für den jeweiligen Verwendungszweck eigens konstruierten Metallteilen, die mit den entsprechenden Gummistücken fest verbunden sind und mit ihnen eine Einheit bilden.

Die nähere Konstruktion der Metallteile und die Festlegung der endgültigen Form des Gesamtelements erfolgen im Betrieb in H -G. Die Metallteile werden überwiegend von einem selbständigen Werk der Beteiligten zu 3) in B als Rohlinge hergestellt und angeliefert. Im Werk H -G erfolgen sodann die Weiterverarbeitung und die Zusammenfügung der Metallteile mit den Gummiteilen durch Klebemittel, Druck und Hitze (Vulkanisation).

Bis Ende des Jahres 1968 hatte die Beteiligte zu 3) den größeren Teil der erforderlichen Gummimischungen in ihrem Werk in H -G hergestellt. Seit Anfang des Jahres 1969 bezieht sie die Gummimischungen weitgehend von Vorlieferanten und stellt selbst nur noch in geringem Umfang Gummimischungen für Sonderanfertigungen her.

In der Betriebsstätte in R werden die für den Betrieb H -G erforderlichen Werkzeugmaschinen, insbesondere die Preßformen, hergestellt und erprobt. Von dort aus wird auch der gesamte Maschinenpark gewartet und repariert. Die für die Tochtergesellschaften des beteiligten Unternehmens - drei in Spanien, eine in England und eine in Brasilien - erforderlichen Werkzeugmaschinen werden ebenfalls überwiegend in der Betriebsstätte R gefertigt.

Die Beteiligte zu 3) ist Mitglied der Vereinigung der Eisen- und Metallindustrie Rheinland-Rheinhausen e. V., die ihrerseits mit der beteiligten Industriegewerkschaft Metall Tarifverträge abgeschlossen



- 5 -

hat. Die Beteiligte zu 3) wendet für ihre Arbeitnehmer die Tarifverträge mit der beteiligten Industriegewerkschaft Metall an. Die Antragstellerin hat versucht, mit der Beteiligten zu 3) einen Tarifvertrag abzuschließen. Diese hat das mit der Begründung abgelehnt, daß die Antragstellerin nicht tarifzuständig sei.

Die Antragstellerin hält ihre Tarifzuständigkeit für gegeben. Sie ist bereit, den Abschluß eines Tarifvertrages mit der Beteiligten zu 3) notfalls durch Arbeitskampfmaßnahmen zu erzwingen, sieht sich daran aber gehindert, solange ihre Tarifzuständigkeit nicht gerichtlich geklärt ist.

Mit dem von ihr eingeleiteten Beschlußverfahren erstrebt die Antragstellerin die Feststellung ihrer Tarifzuständigkeit. Diesen Antrag hat das Arbeitsgericht zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde der Antragstellerin zurückgewiesen. Mit der Rechtsbeschwerde hält die Antragstellerin ihren Antrag aufrecht. Der Rechtsbeschwerde und dem Antrag der Antragstellerin hat sich in dritter Instanz die Industriegewerkschaft Metall angeschlossen, die in der Vorinstanz beantragt hatte, den Antrag als unzulässig zu verwerfen. Die Beteiligte zu 3) hat in dritter Instanz beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

B.

I. Die Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Metall ist unzulässig. Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Unzulässigkeit schon daraus folgt, daß die Industriegewerkschaft Metall durch den angefochtenen

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Beschluß nicht beschwert ist. Jedenfalls ergibt sich die Unzulässigkeit des Rechtsmittels daraus, daß die Industriegewerkschaft Metall am Schluß der zweiten Instanz einen anderen Antrag gestellt hatte, der von dem mit der Rechtsbeschwerde verfolgten Antrag im Widerspruch steht.

Die Industriegewerkschaft Metall schließt sich nunmehr, wie sich auch aus der Rechtsbeschwerdebegründung ergibt, dem Antrag der Antragstellerin an, während sie in zweiter Instanz die Verwerfung des Antrags der Antragstellerin als unzulässig beantragt hatte. Eine solche Antragsänderung ist in dritter Instanz unzulässig. Der neue Antrag stellt gegenüber dem in der letzten Tatsacheninstanz gestellten nicht ein Minus dar, sondern bedeutet das Gegenteil des früheren Antrags. Aus der Unzulässigkeit des Antrags folgt diejenige der Rechtsbeschwerde der Industriegewerkschaft Metall; der Antrag bestimmt des näheren den Charakter der Rechtsbeschwerde.

II. Dagegen ist der Antrag der Antragstellerin zulässig und entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch begründet.

1. a) Zwar weist die Rechtsbeschwerde in eingehenden Ausführungen auf die Bedenken hin, die nach ihrer Ansicht dagegen bestehen, daß über die Frage der Tarifzuständigkeit in einem Verfahren nach den §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG selbständig und nicht nur in einem Urteilsverfahren einschlußweise entschieden wird. Wenn sich die Rechtsbeschwerdebegründung in diesen Erörterungen erschöpfte, bestünden erhebliche Vorbehalte gegen die Zulässigkeit des Rechtsmittels. So ist es aber nicht.

Im Anschluß an die vorerwähnten Ausführungen bringt die Rechtsbeschwerdebegründung umfangreiche

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Darlegungen, mit denen geltend gemacht wird, daß der Antrag der Antragstellerin entgegen der Auffassung der Vorinstanzen sachlich begründet sei. Dabei ist vor allem zu beachten, daß die Antragstellerin ihren Antrag, wie sie ihn in der ersten und zweiten Instanz gestellt hatte, auch in der Rechtsbeschwerdeinstanz aufrechterhält. Somit vermögen die Rechtsausführungen, wie sie auf S. 1 - 9 der Rechtsbeschwerdebegründung enthalten sind, den erkennenden Senat nicht von seiner Verpflichtung zu entbinden, über den Antrag der Antragstellerin sachlich zu befinden. Nach dem Gesamtbild, das die Rechtsbeschwerdebegründung bietet, sind die Rechtsausführungen in ihrem ersten Teil offenbar nur alternativ gebracht.

b) Der erkennende Senat hat, bereits in seinem Beschluß BAG 16, 329 ff. = AP Nr. 1 zu § 2 TVG Tarifzuständigkeit ausgesprochen, daß im Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG in Verbindung mit § 97 ArbGG nicht nur über die Tariffähigkeit einer Vereinigung im eigentlichen Sinne, sondern auch über die Frage entschieden werden kann, ob eine Vereinigung der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer für einen bestimmten Bereich tarifzuständig ist. Daran ist festzuhalten. Die Frage, ob die Antragstellerin hinsichtlich der Beteiligten zu 3) tarifzuständig ist, betrifft nämlich in einem weiteren Sinn ebenfalls die Tariffähigkeit der Antragstellerin; es geht darum, ob letztere befähigt ist, von ihrer ohne jeden Zweifel gegebenen Tariffähigkeit gegenüber der Beteiligten zu 3) Gebrauch zu machen.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG sind die Gerichte für Arbeitssachen zuständig für die Entscheidung über die Tariffähigkeit einer Vereinigung. § 97 ArbGG



sieht für die Fälle des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ein Beschlußverfahren besonderer Art vor. Sinn der Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG ist es, daß die Tariffähigkeit einer Vereinigung nicht nur als solche, sondern auch in jeder Hinsicht gerichtlich nachgeprüft werden kann. Eine Beschränkung der gerichtlichen Nachprüfbarkeit auf die Frage der Tariffähigkeit als solche würde dazu führen, daß für außerordentlich wichtige Bereiche des Arbeitsrechtslebens, nämlich hinsichtlich der Befugnisse von Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen zu dem Abschluß von Tarifverträgen, im Einzelfall vor der Rechtsordnung und damit für die Praxis keine allgemein verbindliche Klärung erreicht werden könnte. Das widerspräche aber dem Grundsatz der Rechtssicherheit und der Friedensaufgabe des Rechts, der u. a. dazu führt, daß es möglich sein muß, in den hier in Rede stehenden so bedeutsamen Fällen dem Erfordernis der Rechtsklarheit bei gegebenem Anlaß durch eine gerichtliche Entscheidung Genüge zu tun. Da die Regelungen der §§ 2 Abs. 1 Nr. 5, 97 ArbGG einmal bestehen, müssen sie auch gegenüber dem umfassenden Komplex der Tariffähigkeit zur Anwendung kommen; anderenfalls bestünde keine Möglichkeit, in der Praxis letztlich gleich wichtige Fragen wie die der Tariffähigkeit als solcher ebenso eindeutig wie diese klären zu können. Daß bei einer Unklarheit hinsichtlich eines einzigen Aspekts der Tariffähigkeit dann nur dieser Aspekt aufgrund von § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG im Verfahren nach § 97 ArbGG zu beheben ist, ist ein unabweisbares Gebot der Verfahrenswirtschaftlichkeit.

Ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG in Verbindung mit § 97 ArbGG greift nicht etwa in die Autonomie der Verbände ein. Diese bestimmen als die



nach Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Interessenvereinigungen selbst, aus welchen Arbeits- und Wirtschaftsbereichen sie Mitglieder aufnehmen können. Die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit für jedermann und für alle Berufe bedeutet auch, daß ausschließlich die sich in einer Vereinigung Zusammenschließenden über ihre Betätigung in den einzelnen Bereichen zu befinden haben. Das Recht, durch die Bildung von Vereinigungen die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu wahren und zu fördern, umschließt die Befugnis, den eigenen Standort im Arbeits- und Wirtschaftsleben zu bestimmen und hinsichtlich des Einzelnen, diesen Standort mitzubestimmen und für seine einschlägige Ansicht nachdrücklich zu werben und einzutreten; andernfalls wäre jeweils die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG als eine Freiheit zur Interessenwahrung auf dem Gebiet des Arbeits- und Wirtschaftslebens empfindlich tangiert. Es geht also lediglich um die gerichtliche Klärung, welche Möglichkeiten sich die Vereinigungen selbst eröffnet und welche Beschränkungen sie sich damit selbst gesetzt haben. Wenn die Gerichte darüber befinden, so beschränkt sich die gerichtliche Entscheidung auf eine bloße Anwendung und Auslegung des von den Vereinigungen in freier Entschließung gesetzten Rechts unter entscheidender Beachtung des von den Verbänden hier zum Ausdruck gebrachten Willens, bedeutet also keinen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Vereinigungen.

Es entspricht aber auch dem Interesse der Vereinigungen, daß durch ein Verfahren nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 ArbGG in Verbindung mit § 97 ArbGG vorab die Frage der Tarifzuständigkeit geklärt werden kann. Von der Tarifzuständigkeit kann die



Wirksamkeit eines Tarifvertrages abhängen. Zudem kann ein Arbeitskampf um einen Tarifvertrag rechtswidrig sein und zu Schadenersatzverpflichtungen führen, falls der Tarifvertrag wegen Tarifunzuständigkeit einer der tarifvertragsschließenden Parteien unwirksam ist. Die Möglichkeit, die Frage der Tarifzuständigkeit schon vor Beginn des Arbeitskampfes gerichtlich zu klären, wirkt sich somit im Ergebnis günstig für die Vereinigungen aus.

Wenn die Antragstellerin demgegenüber darauf hinweist, daß es wegen der langen Dauer eines gerichtlichen Verfahrens zur Klärung der Tarifzuständigkeit unzumutbar sei, mit dem Beginn des Arbeitskampfes bis zu einer gerichtlichen Entscheidung zu warten, so ist dieses Argument, wie der vorliegende Fall zeigt, zwar nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Doch können demgegenüber die Interessen der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens auf dem Gebiet des Tarifvertragsrechts nicht zurücktreten. Zudem ist zu beachten, daß die Frage der Tarifzuständigkeit ohnehin nur selten auftaucht; meist liegt die Tarifzuständigkeit klar zutage. Vor allem aber haben es, wie weiter unten zu 2. noch auszuführen sein wird, in der Mehrzahl der Fälle, in denen über die Tarifzuständigkeit Unklarheit besteht - das sind erfahrungsgemäß die Fälle, in denen ein Streit über die Tarifzuständigkeit verschiedener DGB-Gewerkschaften herrscht -, die Gewerkschaften selbst in der Hand, die Unklarheit innerhalb kürzester Zeit zu beseitigen. Mit alldem gewinnen so auch die hier in Rede stehenden Folgerungen aus dem Gedanken der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens noch verstärkt an Gewicht.



c) Der Antrag der Antragstellerin, festzustellen, daß sie für die Beteiligten zu 3) tarifzuständig sei, scheitert weiter nicht an der Einrede des Schiedsvertrages. Es kann dahingestellt bleiben, ob, wie das Landesarbeitsgericht meint, diese Einrede im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren überhaupt unbeachtlich ist. Im Streitfall kommt jedenfalls ein Schiedsvertrag zwischen der Antragstellerin und der Beteiligten zu 3) nicht in Betracht; ein solcher ist nicht behauptet und vor allem auch nicht abgeschlossen worden. Durch eine zwischen den beteiligten Gewerkschaften getroffene Schiedsvereinbarung wird der vorliegende Streit nicht aus der Welt geschafft.

d) Der Zulässigkeit des Antrags der Antragstellerin steht ferner nicht das Fehlen eines Rechtsschutzinteresses entgegen. Die Antragstellerin will mit der Beteiligten zu 3) einen Tarifvertrag abschließen. Sie hat ein rechtliches Interesse an einer gerichtlichen Klärung, ob sie zum Abschluß eines solchen Tarifvertrages zuständig ist, da die Beteiligte zu 3) das in Abrede stellt.

Zudem will die Antragstellerin den Abschluß eines Tarifvertrages notfalls durch einen Arbeitskampf erzwingen. Ein solcher Arbeitskampf könnte aber rechtswidrig sein, wenn es der Antragstellerin an der Tarifzuständigkeit mangelte. Auch aus diesem Grund ist die Klärung der Frage der Tarifzuständigkeit für die Antragstellerin von gegenwärtiger Bedeutung; bei Tarifverhandlungen muß von den hieran Beteiligten das Mittel des legitimen Arbeitskampfes von vornherein in Rechnung gestellt werden können.

2. In der Sache selbst hängt die Beantwortung der Frage nach der Tarifzuständigkeit der Antragstellerin, wie der erkennende Senat bereits in der



Entscheidung BAG 16, 329 [334] gesagt hat, allein von der Satzung als der den Zuständigkeitsbereich der betreffenden Vereinigung normierenden Regelung, also hier von der Satzung der Antragstellerin ab. Diese gehört zu den im Deutschen Gewerkschaftsbund zusammengeschlossenen Gewerkschaften. Aus den §§ 18, 19 der Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes ergibt sich, daß für einen bestimmten Betrieb stets nur eine bestimmte DGB-Gewerkschaft zuständig ist. Entstehen Zweifel darüber, welche Gewerkschaft für einen bestimmten Betrieb zuständig ist, so ist ein Schiedsverfahren vorgesehen, in dem über die Frage der Zuständigkeit im einzelnen Fall entschieden wird. Diese Entscheidung ist im Streitfall dahin ergangen, daß für den Betrieb der Beteiligten zu 3) von den DGB-Gewerkschaften allein die Antragstellerin zuständig ist.

Der Streit zwischen der Antragstellerin und der beteiligten Industriegewerkschaft Metall über ihre Zuständigkeit für die Produktionsstätten der Beteiligten zu 3) in H -G und R hat damit sein Ende gefunden. Aufgrund der Treueverpflichtung, die der Industriegewerkschaft Metall dem Deutschen Gewerkschaftsbund gegenüber obliegt, ist sie gehindert, in Zukunft eine Zuständigkeit für den Betrieb der Beteiligten zu 3) für sich in Anspruch zu nehmen; dem hat die Industriegewerkschaft Metall Rechnung getragen, indem sie sich, unbeschadet der verfahrensmäßigen Unzulässigkeit dieses Vorgehens, dem Antrag der Antragstellerin angeschlossen hat und die Feststellung begehrt, daß die Antragstellerin für den Betrieb der Beteiligten zu 3) tarifzuständig sei. - Wie die Erklärung des Vorsitzenden des Betriebsrats der Beteiligten zu 3) vor dem Senat ergeben



hat, ist die Belegschaft der Beteiligten zu 3) übrigens ebenfalls der Auffassung, daß die Tarifzuständigkeit der Antragstellerin gegeben ist. -

Durch den Spruch des gewerkschaftlichen Schiedsgerichts, nach dem die Antragstellerin für den Betrieb der Beteiligten zu 3) allein tarifzuständig ist, ist die Frage der Tarifzuständigkeit auch im Verhältnis zwischen der Beteiligten zu 3) und der Antragstellerin abschließend geklärt. In diesem Spruch ist entweder eine authentische Interpretation der Satzung der Antragstellerin zu sehen, oder es ist durch den Spruch eine Ergänzung der Satzung der Antragstellerin vorgenommen worden. Die Antragstellerin ebenso wie die anderen DGB-Gewerkschaften haben durch ihre Zugehörigkeit zum Deutschen Gewerkschaftsbund das jeweilige Ergebnis eines Schiedsverfahrens für sich als maßgebend erklärt.

Ihre Weigerung, mit der Antragstellerin einen Tarifvertrag abzuschließen, kann die Beteiligte zu 3) hiernach nicht mehr mit der Zuständigkeit der Industriegewerkschaft Metall und der fehlenden Zuständigkeit der Antragstellerin begründen, zumal die Industriegewerkschaft Metall ihrerseits eine Tarifzuständigkeit hinsichtlich des Betriebes der Beteiligten zu 3) für sich eben nicht mehr in Anspruch nimmt. Wollte die Beteiligte zu 3) jetzt gleichwohl noch auf ihrem Standpunkt beharren, die Industriegewerkschaft Metall und nicht die Antragstellerin sei tarifzuständig, so würde sie sich eines unzulässigen Eingriffs in die Autonomie der Antragstellerin als einer nach Art. 9 Abs. 3 GG geschützten Vereinigung, die das Recht hat, ihren Tätigkeitsbereich selbst festzulegen, schuldig machen. Die Beteiligte zu 3) kann der Antragstellerin nicht vorschreiben, daß sie entgegen ihrer durch den gewerkschaftlichen Schiedsspruch ge-



stalteten oder doch interpretierten Satzung tätig zu sein hat. Die Vereinigungsfreiheit der Beteiligten zu 3) ist damit nicht tangiert. Sie kann sich jedweder Vereinigung auf Arbeitgeberseite anschließen, von der sie glaubt, sie vertrete ihre Interessen, und ggf. auf eine entsprechende Anpassung der Satzung derselben hinwirken. Der Vereinigung als einem Zusammenschluß von Mitgliedern ist es allerdings auch eigen, in irgendeiner Form durch die Gesamtheit ihrer Mitglieder zu bestimmen, wo ihr Betätigungsfeld liegen soll. Es steht der Beteiligten zu 3) im übrigen frei, sich entsprechend den vorhandenen und der Organisation auf der DGB-Gewerkschaftsseite korrespondierenden Arbeitgebervereinigungen zu koalieren. Auch kann sie nach wie vor aus anderen Gründen den Abschluß eines Tarifvertrages mit der Antragstellerin ablehnen. Sie nimmt dann jedoch die Gefahr in Kauf, daß die Antragstellerin einen Arbeitskampf gegen sie führt, der nicht wegen fehlender Tarifzuständigkeit rechtswidrig wäre.

gez. Dr. Müller

Wendel

Wichmann

Hümme

Hirschmann

